

Swiss Life Index Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB**
- **Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Dezember 2025

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz

Der "Swiss Life Index Funds (CH)" ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus den folgenden Teilvermögen besteht:

- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend"

Der Fondsvertrag wurde von der Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 9. Februar 2024 genehmigt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz domizierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit

separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. vom Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Thesaurierung von Erträgen zugunsten im Ausland domizilierter Anleger kann ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilklassen, welche nicht in Schweizer Franken geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in Schweizer Franken umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für die Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltssstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis am 31. März.

1.4 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse K Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Finanzintermediär und der Swiss Life Asset Management AG ein Kooperationsvertrag besteht. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG

oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile der entsprechenden Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind nicht kotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden gemäss § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen gemäss § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages erfolgt, gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Für Direktanlagen aus den Anteilklassen "R Cap", "I Cap" und "K Cap" ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrages, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle 1 am Ende des Prospektes an einem Bankwerktag (Auftragstag siehe Tabelle 1 am Ende des Prospektes) bei der Depotbank eingegangen sind, werden frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag siehe Tabelle 1 am Ende des Prospektes) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird grundsätzlich am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet. Vorbehalten bleibt eine längere Frist gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospektes.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: Am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, markübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlt

Betrages erwachsen (Ausgabegebühr zugunsten des Vermögens des Teilvermögens im Sinne eines Verwässerungsschutzes) und zuzüglich einer Ausgabekommission.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: Am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, markübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmegerühr zugunsten des Vermögens des Teilvermögens im Sinne eines Verwässerungsschutzes) und abzüglich einer Rücknahmekommission.

Die detaillierten Angaben zur Ausgabe- und Rücknahmegerühr sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich. Die maximale Höhe der Ausgabe- und Rücknahmegerühr (Nebenkosten) sowie der Ausgabe- und Rücknahmekommission sind aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils an dem in Tabelle 1 am Ende des Prospektes aufgeführtem Valutatag.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF Graded (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 20 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 30 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 50 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB" und "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. der Vermögen der Teilvermögen übersteigt sowie bei den Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap", "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG", "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend" und "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 150 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Bei den genannten Teilvermögen mit Gating behält sich die Fondsleitung ausserdem das Recht vor, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Schwellenwerte und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen bereits investierten Anleger, bei sämtlichen Zeichnungsanträgen die Zeichnungen proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen.

1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthalthesaurierungen aus den Erträgen vorsehen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilkasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die detaillierten Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7 bis 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Abbildung einer Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen. Ferner berücksichtigt das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen mit "ESG" "Graded" oder "Selection" im Namen die Nachhaltigkeitsaspekte gemäss Ziff. 1.9.5.

1.9.2 Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die Fondsleitung berücksichtigt die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen. Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds, und zwar unabhängig davon, ob das Teilvermögen einen Nachhaltigkeitsbezug aufweist oder nicht:

- Anerkannte Ausschlusslisten (EU/OFAC/SECO);
- Juristische Personen als Emittenten, die in einem gemäss der Financial Action Task Force (FATF) als "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action" (high risk) klassifizierten Land domiziliert sind, oder Länder als Emittenten, die auf der FATF "High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action"-Liste (high risk) aufgeführt sind;
- Unternehmen und Staaten gemäss den Empfehlungen zum Ausschluss des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR). Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, die verhaltensbasierten Ausschlussempfehlungen sowie die Empfehlungen bezüglich Staaten von SVVK-ASIR auszusetzen, sofern dies aufgrund ungeeigneter Marktkonditionen oder praktischer Undurchführbarkeiten erforderlich erscheint.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierte Produkte maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

1.9.2.1 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SPI® Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.2 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SPI® 20 Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.3 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SPI EXTRA® Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.4 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **MSCI World ex Switzerland Net Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Der Anteil der indirekten Anlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate sowie insbesondere kollektive Kapitalanlagen, zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

Die Fondsleitung darf vollständig in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Die Zielfonds umfassen Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts und an Zielfonds ausländischen Rechts. Die Zielfonds können als vertragliche Fonds oder als gesellschaftsrechtliche Fonds organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds entspricht grundsätzlich der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens. Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig.

1.9.2.5 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **MSCI Emerging Markets Net Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.6 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **MSCI Emerging Markets Selection Net Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

Die Benchmark **MSCI Emerging Markets Selection Index Net Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex **MSCI Emerging Markets Index**. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Unternehmen nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "MSCI Selection Indexes Methodology" aufgelistet. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:

a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden

- Unternehmen mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Nuklearwaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie, Öl- und Gasförderung in der Arktis, Palmöl-Produktion) und
- Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.

- b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA), über durchschnittlich (A, BBB, BB), bis rückständig (B, CCC) aufweisen (**Positive-Screening**). In die Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class**).

Ausserdem wird der in Ziff. 1.9.5.2 beschriebene Nachhaltigkeitsansatz "**Stewardship (Active Ownership)**" verfolgt.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 entnommen werden.

1.9.2.7 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SBI® AAA-BBB Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.8 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SBI® AAA-BBB 1-5Y Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.9 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **Bloomberg Global Aggregate ex CHF Total Return (CHF hedged)** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.10 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **FTSE Non-CHF World Government Bond Total Return (CHF hedged)** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.11 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.12 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **JPM EMBI Global Diversified Total Return (CHF hedged)** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.2.13 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SPI® ESG Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

Die Benchmark **SPI® ESG Total Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex **SPI®**. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Unternehmen nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "Reglement für Aktienindizes und Real Estate Indizes" aufgelistet. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:

a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen

- die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstossen,
- die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen,
- die auf der Liste "Empfehlungen zum Ausschluss" des SVVK-ASIR aufgeführt sind und
- mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 50% je nach Geschäftsfeld (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, kontroverse Waffen, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand, Erdöl, gasförmige Brennstoffe, Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g Co2e/kWh und Tabak).

b) **Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen mit einem Mindest-ESG-Rating von C+ (auf einer ESG-Rating Skala von maximal A+ bis mindestens D-).

Ausserdem wird der in Ziff. 1.9.5.2 beschriebene Nachhaltigkeitsansatz "**Stewardship (Active Ownership)**" verfolgt.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 entnommen werden.

1.9.2.14 Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB". Dieses Teilvermögen

kann die Benchmark **SBI® ESG AAA-BBB Total Return** mittels direkter und indirekter Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

Die Benchmark **SBI® ESG AAA-BBB Total Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex **SBI® AAA-BBB**. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Schuldner nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "Regelwerk für Anleihenindizes" aufgelistet. Die Auswahl der Schuldner erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:

- a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Schuldner
 - die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstossen,
 - die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen,
 - die auf der Liste "Empfehlungen zum Ausschluss" des SVVK-ASIR aufgeführt sind und
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 50% je nach Geschäftsfeld (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, kontroverse Waffen, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Öl, Erdöl, gasförmige Brennstoffe, Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g Co2e/kWh und Tabak).
- b) **Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Schuldner aufgenommen mit einem Mindest-ESG-Rating von C+ (auf einer ESG-Rating Skala von maximal A+ bis mindestens D-).

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 entnommen werden.

1.9.2.15 Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend". Dieses Teilvermögen kann die Benchmark **SPI® Select Dividend 20** mittels direkter und indirekter Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte nachbilden. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen

entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.

1.9.3 Vor- und Nachteile indirekter Anlagen (Fund of Funds-Struktur)

Das Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland" kann im Rahmen der jeweils geltenden Anlagepolitik sowie unter Beachtung der Vorschriften zur Risikoverteilung vollständig in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. Weitere Informationen hierzu sind dem Fondsvertrag zu entnehmen.

Die Struktur als Fund of Funds bringt gegenüber Direktanlagen bestimmte Vor- und Nachteile mit sich. Zu den wesentlichen Merkmalen zählen insbesondere folgende:

Vorteile:

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung;
- tendenziell breitere Risikostreuung;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- gewissen Kosten können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

1.9.4 Selektionsverfahren für Zielfonds

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland" die im Prospekt aufgeführte Benchmark mittels direkter und indirekter Anlagen nach.

Dabei darf die Fondsleitung für das Teilvermögen vollständig in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds), die auf die Benchmark oder Teilsegmente der Benchmark lauten sowie auf die Benchmark bzw. Teilsegmente der Benchmark nahestehende Indizes, die ein hohe Korrelation zur Benchmark aufweisen sowie Geldmarktfonds, investieren.

Es werden Zielfonds ausgewählt, welche eine möglichst effiziente Nachbildung der Benchmark oder von Teilsegmenten der Benchmark ermöglichen. Bei der Auswahl der Zielfonds werden unter anderem das Fondsdomizil der Zielfonds sowie deren steuerliche Behandlung berücksichtigt.

1.9.5 Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen

Die Fondsleitung beachtet bei den Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen bei der Auswahl der Anlagen die nachfolgend beschriebene nachhaltige Anlagepolitik.

1.9.5.1 Nachhaltigkeitsziele und Referenzrahmen

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" bestehen Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen. Die Teilvermögen streben ein mit einer möglichst geringen Abweichung gegenüber dem Stammindex verbessertes durchschnittliches ESG-Rating oder eine verbesserte ESG-Qualität des Portfolios an. Das Nachhaltigkeitsziel der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen besteht in der Nachbildung einer Benchmark gemäss deren Methodologie. Die Namensgebungen "ESG", "Graded" oder "Selection" leiten sich vom jeweiligen

Stammindex ab und reflektieren die gezielte Auswahl an Anlagen mit Nachhaltigkeitskriterien. Als Referenzrahmen dienen die Kriterien, welche vom jeweiligen Indexanbieter entwickelt wurden.

Das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens wird mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt oder indirekt in Unternehmen oder Schuldner investiert, welche in der entsprechenden Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Unternehmen oder Schuldner in die Benchmark aufgenommen werden, und welche die Nachhaltigkeitsansätze gemäss Ziff. 1.9.5.2 erfüllen (**Best-in-Class/Positive-Screening** und **Ausschlüsse**).

Auch wenn eine höhere Quote als 75% erstrebenswert ist, wenden die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, keine nachhaltigen Anlageansätze an. Eine Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 1.9.2 werden für Direktanlagen dennoch angewendet.

Das vorstehend erläuterte Nachhaltigkeitsziel "Verträglichkeit" wird mittels Anwendung der nachhaltigen Anlageansätze **Best-in-Class/Positive-Screening** und **Ausschlüsse** angestrebt (Mapping). Die nachhaltigen Anlageansätze werden nachstehend in Ziff. 1.9.5.2 erläutert.

1.9.5.2 Nachhaltige Anlageansätze

Die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" oder "Selection" im Namen berücksichtigen die nachhaltigen Anlageansätze **Best-in-Class/Positive-Screening** und **Ausschlüsse**. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie innerhalb der jeweiligen Benchmark kommen die folgenden Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung:

- **Ausschlüsse:** Systematischer Ausschluss von Unternehmen, die gegen von der Benchmark definierte Normen oder Werte verstossen.
- **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindex kann das Universum der Benchmark nebst dem Fokus auf Unternehmen mit einem bestimmten Mindest-ESG-Rating ("Positive-Screening") auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen ("Best-in-Class"), bestimmt sein.

Ausserdem wird soweit möglich bei aktienbasierten Teilvermögen "**Stewardship (Active Ownership)**" betrieben. Stewardship (Active Ownership) beinhaltet "**Engagement**" und "**Voting**".

- **Engagement:** Die Engagement-Aktivitäten von Swiss Life Asset Managers zielen darauf ab, die Unternehmen zu priorisieren und auszuwählen, bei denen Nachhaltigkeitsthemen adressiert werden sollen. Die Unternehmen werden aus dem gesamten Anlageuniversum ausgewählt, in das Swiss Life Asset Managers investiert. Die Grundsätze für die Selektion von Engagement-Prioritäten werden in der Richtlinie "Engagement Policy" beschrieben. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen erforderlich ist.

Die vorstehenden Ausführungen zum Engagement sind kein Hinweis dafür, dass in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen mit Unternehmen in einem spezifischen Portfolio stattgefunden hat oder das Unternehmen von einem spezifischen Portfolio mit dem Ziel eines Engagements zu Nachhaltigkeitsthemen ausgewählt wurden.

Detaillierte Informationen zur Auswahl der Unternehmen, zu den Engagement-Prioritäten und Aktivitäten, Swiss Life Asset Managers' Definition von Engagement einschliesslich des Eskalationsprozesses, finden sich in der Richtlinie "Engagement Policy" und im jährlichen Bericht über die aktive Übernahme von Verantwortung bei Wertschriften. Die Dokumente sind unter www.swisslife-am.com öffentlich verfügbar.

- **Voting:** Swiss Life Asset Managers übt Stimmrechte aktiv auf Grundlage der in der Proxy Voting Policy festgelegten Grundsätze aus. Dabei werden zwei zentrale Ziele verfolgt:
 - Im besten Interesse der Anleger zu handeln, um den langfristigen finanziellen Wert ihrer Anlagen zu steigern und das risikoangepasste Portfolioergebnis zu maximieren.
 - Die Förderung von Nachhaltigkeit und Best Practices bei Portfoliounternehmen erfolgt im Einklang mit den Interessen der Anleger und berücksichtigt dabei ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Ausübung von Stimmrechten.

Die vorstehenden Ausführungen zum Voting sind kein Hinweis dafür, dass in einem bestimmten Zeitraum Abstimmungen zu Nachhaltigkeitsthemen bei Unternehmen stattgefunden haben.

Detaillierte Informationen zur Ausübung von Stimmrechten bei einzelnen Unternehmen und dem Anwendungsbereich finden sich in der Richtlinie "Proxy Voting" und im jährlichen Bericht über die aktive Übernahme von Verantwortung bei Wertschriften sowie in Swiss Life Asset Managers' Proxy Voting Dashboard. Die Dokumente und die Links sind unter www.swisslife-am.com öffentlich verfügbar.

Die Nachhaltigkeits-Metriken, welche als Referenzrahmen herangezogen werden, unterscheiden sich je nach Indexanbieter, z.B. ist für die Benchmarks der SIX Index AG das Inrate ESG Rating und für die Benchmarks der MSCI Inc. das MSCI ESG Rating gemeint. Die Nachhaltigkeitsvorgaben werden durch die jeweiligen Indexanbieter festgelegt. Jeder Indexanbieter hat seine eigene Methodologie zur Bewertung der Unternehmen. Die Methodologie für die Benchmarks der SIX Index AG sind unter www.six-group.com/en/market-data/indices/esg-indices.html und für die Benchmarks der MSCI Inc. sind unter www.msci.com/sustainable-investing/esg-ratings abrufbar.

Die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" oder "Selection" im Namen verwenden grundsätzlich dieselben Nachhaltigkeitsansätze. Die Unterschiede in der Nachhaltigkeitsstrategie von den Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" oder "Selection" im Namen liegen in der jeweiligen Methodologie der entsprechenden Benchmark begründet. Dies zeigt sich in der konkreten Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Teilvermögen; sprich in der Höhe des angewendeten Schwellenwerts für Screenings und/oder im Umfang der Berücksichtigung von bestimmten kontroversen Themen.

1.9.5.3 Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten

Die externen Datenquellen für den Bezug von Nachhaltigkeitsdaten, die ergänzend zu den vom Benchmark angewendeten Nachhaltigkeitskriterien herangezogen werden, sind im Dateninventar näher beschrieben, welches unter www.swisslife-am.com/esg-data-provider-inventory öffentlich verfügbar ist.

1.9.5.4 Nachhaltigkeits-Reporting

Für die Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" oder "Selection" im Namen wird mindestens jährlich ein Nachhaltigkeits-Report erstellt; erstmals nach dem ersten vollständigen Berichtsjahr. Der Nachhaltigkeits-Report wird, sobald verfügbar, unter invest.swisslife-am.com unter der Rubrik "Dokumente" abrufbar sein.

1.9.5.5 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anlagepolitik

- Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Anlageprozess kann dazu führen, dass an möglicherweise attraktiven Anlagemöglichkeiten nicht partizipiert wird.
- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk von Nachhaltigkeitskriterien, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.
- Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeit befinden sich in fortlaufender Entwicklung. Die bestehenden unterschiedlichen Standards können zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Definition sowie der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung führen. Die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitskriterien variiert dabei je nach Anlagethema, Anlageklasse, Anlagephilosophie und subjektivem Einsatz verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Portfoliokonstruktion.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Anlage, welche beim Erwerbszeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung erfüllt hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Nachhaltigkeitsvorgaben der Fondsleitung nicht mehr erfüllt und damit unter Umständen zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräussert werden muss (Herabstufungsrisiko).
- Die Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit, ob von einer externen und/oder internen Quelle, basieren von Natur aus und in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Einschätzung. Bei der Auslegung und der Verwendung von externen Datenquellen in Bezug auf Nachhaltigkeit ist daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich.

1.9.6 Anlagepolitik der Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" "Graded" oder "Selection" im Namen

Bei den Teilvermögen ohne den Zusatz "ESG" "Graded" oder "Selection" im Namen wird keine Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt. Dennoch werden die Ausschlüsse gemäss Ziff. 1.9.2 berücksichtigt.

1.9.7 Besicherung von OTC-Derivaten

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten nimmt die Fondsleitung auf Rechnung der Teilvermögen Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Verlustrisiko bei einem Ausfall des Vertragspartners dieser Geschäfte zu minimieren. Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Liquidität der Sicherheiten: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.

- Bewertung der Sicherheiten: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).
- Unabhängigkeit des Emittenten: Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger emittiert worden sein, der unabhängig von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft ist.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, muss eine hohe Bonität aufweisen.

1.9.7.1 Arten der Sicherheiten

Als Sicherheiten können folgende Arten von Vermögenswerten entgegengenommen werden:

- (i) Barsicherheiten (Cash-Collateral),
- (ii) Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben sind,
- (iii) Unternehmensanleihen,
- (iv) Aktien von Emittenten, welche im Zeitpunkt der Entgegennahme in einem oder mehreren Indizes folgender Länder enthalten sind:

Europäische Union	Frankreich	Deutschland
Schweiz	Grossbritannien	Vereinigte Staaten
Japan		

- (v) Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die der massgeblichen Richtlinie der Europäischen Union entsprechen und die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren.

1.9.7.2 Umfang der Besicherung

Die Fondsleitung legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bonität und des Domizils der Gegenpartei, der aktuellen Marktbedingungen sowie der Art und Eigenschaft der Geschäfte den erforderlichen Umfang der Sicherheiten fest.

Bei der Bewertung der Sicherheiten können Sicherheitsmargen (Haircuts) zur Anwendung gelangen. Dieser Abschlag richtet sich nach der beobachteten Volatilität und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für die Abwicklung solcher Geschäftsarten:

- Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe der Besicherung richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der zentralen Gegenpartei bzw. der Clearingstelle sowie den Anforderungen des Clearing Brokers.
- Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte können die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

1.9.7.3 Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich anhand von verfügbaren Marktpreisen bewertet. Dabei werden für jede Anlageklasse geeignete Margen in Betracht gezogen, die ihrerseits die Eigenschaft der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, wie z.B. die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Anlagen und bei Bedarf die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Es werden folgende Mindest-Haircuts angewandt:

Art der Sicherheiten	Haircut
Barmittel	0%
Staatsanleihen	0%
Nicht-Staatsanleihen	10%
Aktien	10%

1.9.7.4 Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen die Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen. Sie haben bei der Verwaltung der Sicherheiten mindestens folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Art. 83 Abs. 1 KKV erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 83 Abs. 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben die Fondsleitung und ihre Beauftragten eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen. Die Fondsleitung achtet darauf, dass die Sicherheiten stets den gesetzlichen Anforderungen an die Diversifikation genügen.
- b) Verwahrung: Bei Eigentumsübertragungen sollen die erhaltenen Sicherheiten bei der Depotbank verwahrt werden. Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.
- c) Verfügungsmacht und Verfügungsbefugnis: Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung über die erhaltenen Sicherheiten verfügen können.
- d) Wiederanlage erhaltener Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral): Verpfändete oder zu Eigentum übertragene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Barsicherheiten (Cash-Collateral): Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit angelegt werden. Die Fondsleitung beachtet die gesetzliche Einschränkung bezüglich der Wiederanlage erhaltener Sicherheiten.

- e) Nehmen die Fondsleitung und ihre Beauftragten Sicherheiten für mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die Fondsleitung erfasst und überwacht die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

1.9.8 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (erweitertes Verfahren). Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt unter anderem von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sogenannte Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.9.9 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte. Innerhalb gehaltener Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) kann eine Effektenleihe zum Einsatz kommen.

1.9.10 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Die Fondsleitung stellt dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens für die Anteilsklassen R Cap, I Cap und K Cap die folgende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung:

Anteilsklasse R Cap:	maximal 1.50%
Anteilsklasse I Cap:	maximal 1.20%
Anteilsklasse K Cap:	maximal 0.90%

Die pauschale Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die gegebenenfalls für Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Fondsadministration
- Dritt- und Zentralverwahrung

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 bezahlt.

Aus § 19 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens für die Anteilsklassen AM Cap, M Cap und M Dis keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung für die Anteilsklassen AM Cap, M Cap und M Dis in Bezug auf die Teilvermögen wie auch die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (mit Ausnahme von § 4 Ziff. 7 des Fondsvertrages) und die Fondsadministration des Fondsadministrators wird grundsätzlich gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben. Für die Aufgaben gemäss § 4 Ziff. 7 des Fondsvertrages belastet die Fondsleitung dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine Depotbankkontrollkommission von jährlich maximal CHF 12'000.00 (Depotbankkontrollkommission).

Die effektiv angewandten Sätze der Depotbankkontrollkommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Zielfonds betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten betrug:

a) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.10%	0.07%	0.00%	0.00%

b) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.13%	n/a	0.00%	0.00%

c) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.16%	n/a	0.01%	n/a

d) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.14%	n/a	0.02%	n/a

Zusammengesetzte (synthetische) TER					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.21%	n/a	0.09%	n/a

e) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets

TER (annualisiert)						
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Dis	M Cap
2024-2025	n/a	0.20%	n/a	0.01%	0.00%	0.01%

f) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection

TER (annualisiert)						
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Dis	M Cap
2024-2025	n/a	0.26%	n/a	0.00%	0.00%	0.00%

g) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.10%	n/a	0.01%	0.00%

h) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.10%	n/a	0.00%	n/a

i) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

j) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.19%	n/a	0.01%	0.01%

k) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.21%	n/a	0.01%	0.01%

l) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.27%	n/a	0.01%	0.01%

m) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.11%	0.08%	0.01%	n/a

n) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	0.15%	n/a	0.01%	0.01%

o) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend

TER (annualisiert)					
Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap
2024-2025	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Herstellung von Werbematerial
- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Schulung von Vertriebsmitarbeitenden

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können in Bezug auf die Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden, welche dem Vermögen des Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung gelten:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolume im Umbrella-Fonds bzw. im Teilvermögen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: maximal 5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: maximal 2%

Nebenkosten (Auszug aus § 17 des Fondsvertrages)

Ausgabegebühr zugunsten des Vermögens
des entsprechenden Teilvermögens: maximal 2.5%

Rücknahmegebühr zugunsten des Vermögens
des entsprechenden Teilvermögens: maximal 2.5%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB"
- "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend"

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die Anlage in einem der Teilvermögen des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" beinhaltet unter anderem die nachstehend aufgeführten Risiken.

- Allgemeine Anlagerisiken: Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.
- Anlagen in Aktien: Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, unter anderem Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.
- Anlagen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds): Für das Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland" darf die Fondsleitung vollständig in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein

Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

- Schwellenländer: Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Schwellenländern besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Schwellenländern gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.
- Gegenparteirisiko: Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet unter anderem deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäß erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.
- Indexbezogene Risiken: Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter die Benchmark exakt zusammenstellt oder dass die Benchmark exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der die jeweiligen Benchmarks betreffenden Daten, noch garantieren sie,

dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einer Benchmark eines Teilvermögens, sondern auch von einem Indexanbieter an der Benchmark vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

- Indexnachbildungsrisiken: Die Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Benchmark mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die der jeweiligen Benchmark nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass das Teilvermögen nicht die genauen Bestandteile der Benchmark halten kann, da beispielsweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquid sind.
- Konzentrationsrisiken: Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.
- Kreditrisiko: Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.
- Liquidität: Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquid Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes des Teilvermögens vornehmen kann.
- Marktrisiko: Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erfordern machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräußert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere

politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

- Optimized Sampling: Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweilige Benchmark vollständig nachzubilden. Bei diesen Teilvermögen werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem in der Benchmark erhaltenen Wertschriften gekauft. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die in der Benchmark enthalten sind, zu nutzen. Zusätzlich können für Teilvermögen bei Optimierungsstrategien Wertpapiere ausgewählt werden, welche nicht Bestandteile der Benchmark sind, aber eine ähnliche Investmentcharakteristik haben, wie die in der Benchmark enthaltenen Anlagen. Bei den optimierenden Teilvermögen besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Benchmark abweichen kann, da die Benchmark nicht genau nachgebildet wird.
- Zinsänderungsrisiko: Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Die Liste dieser Risiken ist nicht abschliessend. Die Fondsleitung und die Depotbank sind bestrebt, erkannte Risiken so weit als wirtschaftlich vertretbar zu reduzieren. Allerdings ist es naturgemäß nicht möglich, alle Risiken auszuschliessen.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um die Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, unter anderem Diversifikation und Grösse des entsprechenden Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktelastizität und Markttiefe der Märkte, in die das entsprechende Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeföhrten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 49 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF 54'491.86 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung:

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Per Erikson, Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

Mitglieder:

- Pascal Kistler, Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG;
- Beat Kunz, mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung;
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, Chief Executive Officer, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Daniel Berner, stellvertretender Chief Executive Officer, Bereichsleiter Securities;
- Paolo di Stefano, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Christoph Gisler, Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Mark Fehlmann, Bereichsleiter Sales und Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

2.5 Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist die UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die

UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1'565'028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85'574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108'648 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") registriert.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Der Vertreiber des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zürich. Die Fondsleitung kann weitere Vertreiber ernennen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die detaillierten Angaben zur Valorennummer, ISIN, GIIN, Rechnungseinheit, Erstausgabepreis, Mindestanlage, Bewertungstag, Valutatag, Frist für Zeichnungen und Rücknahmen sowie weitere Anlageinformationen sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospektes ersichtlich.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem sind aktuelle Informationen unter www.swisslife-am.com verfügbar.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen jedes einzelnen Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
- Schweiz
- b) Anteile von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Person bedeutet: (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inkl. doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft); (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den Substantial Presence Test" besteht); (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates; (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist; (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (unter anderem doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA). Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen:

Es liegen noch keine bisherigen Ergebnisse vor.

- a) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

b) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

c) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

d) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

e) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Dis	M Cap

f) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Dis	M Cap

g) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

h) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

i) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

j) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

k) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

l) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

m) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

n) Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

o) Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend

Jahr	R Cap	I Cap	K Cap	AM Cap	M Cap

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Wertentwicklung der aufgeführten Benchmark interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile an Teilvermögen in Kauf nehmen.

6.3 Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Vertreter und Beauftragte innerhalb und ausserhalb der Swiss Life-Gruppe in der Schweiz und im Ausland ("offenlegende Parteien") untereinander sowie gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in- und ausländische staatliche Gerichte, Steuer-, Aufsichts- und andere Behörden, Börsen, Zentralverwahrer sowie private Dritte (unter anderem Emittenten, Broker, Clearingstellen und Drittverwahrstellen) und deren Beauftragte ("Dritte") Daten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Anlagebetrag und -dauer und die Identitätspapiere des Anlegers, seiner eigenen Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigte/n, ("Daten"), inkl. Daten aus der Vergangenheit, offenlegen und weitergeben, zu folgenden Zwecken:

- Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und weiterer anlegerbezogener Dienstleistungen,
- Wahrnehmung von Überwachungs-, Risikomanagement- und operativen Aufgaben,

- Identifikation von Anlegern im Rahmen der Prüfung der Einhaltung schweizerischer und ausländischer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Steuergesetzgebung, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen und Standards des internationalen automatischen Informationsaustausches,
- Identifikation und Überwachung von Investoren durch ausländische staatliche und private Dritte aufgrund von lokalen Investitionsvorschriften und -beschränkungen,
- Offenlegung von Beteiligungen gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen, Behörden oder Emittenten, z.B. bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen (Corporate Actions), sowie Erfüllung von weiteren Pflichten zur Offenlegung und Meldung von Beteiligungen an staatliche oder private Dritte,

soweit eine Offenlegung und Weitergabe von Daten gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.

Der Anleger erkennt, dass jede mit der Zustimmungserklärung gemäss § 5 Ziff. 10 des Fondsvertrages zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass die Dritten oder eine Offenlegende Partei die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

Die Zustimmungserklärung tangiert bereits unterzeichnete oder zu unterzeichnende, oder im Fondsvertrag separat erteilte andere Zustimmungserklärungen zur Offenlegung des Anlegers durch die Fondsleitung oder Depotbank nicht.

6.4 Informationen zu Investments in Indien sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Bei den Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets" und "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection" sind neben den im Fondsvertrag enthaltenen Beschränkungen die Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern das Teilvermögen von einem "Designated Depository Participant" (DDP) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India) (SEBI) ein Zertifikat über die Registrierung als "Foreign Portfolio Investor" (FPI) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Insbesondere kann die Registrierung des Teilvermögens als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der

gesamten Dauer des Teilvermögens erhalten bleibt. Folglich sollten die Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des Teilvermögens zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Teilvermögens führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung der Anleger zur Folge haben kann.

Die Fondsleitung, im Namen und auf Rechnung des Teilvermögens als FPI-Lizenzinhaber, ist aufgrund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer indischer Vorschriften verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigt der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank (inkl. andere Rechtseinheiten der Swiss Life-Gruppe), sich gegenseitig über Informationen bezüglich des Anlegers zu informieren, und die Fondsleitung zur Offenlegung solcher Informationen gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen indischen Vorschriften erforderlich ist. Diese Informationen beschränken sich nicht auf die Identität der Anleger und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, sondern können unter anderem Informationen bezüglich Sitz, Inkorporationsdaten, Organe, Zeichnungsberechtigungen (inkl. persönliche Daten von Organen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten), Vertreter bzw. Wohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Vertreter, Identitätspapiere, Zeichnungsinformationen sowie weitergehende Unterlagen umfassen. Eine solche Offenlegung ist insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Fällen erforderlich, in welchen ein Anleger, alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beteiligung, die einen nach den jeweils anwendbaren indischen Regeln bestimmten Schwellenwert überschreitet, hält oder über eine solche Beteiligung die Kontrolle ausübt.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie z.B. die Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. der Anteilklassen

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN	GIIN	Rechnungseinheit	Erstausgabepreis	Mindestanlage	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung	Valutatage ab Rücknahme	Frist für Zeichnungen/Rücknahmen	Benchmark							
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap	R Cap	131802890	CH1318028904	YFGBH8.00249.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	1	2	2	14:00 Uhr	SPI® Total Return							
	I Cap	131802891	CH1318028912			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	141815316	CH1418153164			CHF 1'000.00	Keine												
	AM Cap	131802892	CH1318028920			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802893	CH1318028938			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap	R Cap	Noch nicht lanciert		YFGBH8.00251.ME.756	CHF	Noch nicht lanciert		1	2	2	14:00 Uhr	SPI® 20 Total Return							
	I Cap	131802899	CH1318028995			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	AM Cap	131802900	CH1318029001			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802901	CH1318029019			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap	R Cap	131802902	CH1318029027	YFGBH8.00252.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	1	2	2	14:00 Uhr	SPI EXTRA® Total Return							
	I Cap	131802903	CH1318029035			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	148403445	CH1484034454			CHF 1'000.00	Keine												
	AM Cap	131802904	CH1318029043			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802905	CH1318029050			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland	R Cap	131802906	CH1318029068	YFGBH8.00253.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	2	3	15:00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Net Return							
	I Cap	131802907	CH1318029076			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	AM Cap	131802908	CH1318029084			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802909	CH1318029092			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets	R Cap	131802910	CH1318029100	YFGBH8.00254.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	3	3	15:00 Uhr	MSCI Emerging Markets Net Return							
	I Cap	131802911	CH1318029118			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	AM Cap	131802912	CH1318029126			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	142201683	CH1422016837			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802913	CH1318029134			CHF 1'000.00	Keine												
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert		2	3	3	15:00 Uhr	MSCI Emerging Markets Selection Net Return							
	R Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	I Cap	131802915	CH1318029159			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	AM Cap	131802916	CH1318029167			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802917	CH1318029175			CHF 1'000.00	Keine												
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB	M Dis	142201684	CH1422016845	YFGBH8.00255.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine	2	3	3	15:00 Uhr	MSCI Emerging Markets Selection Net Return							
	R Cap	131802918	CH1318029183			CHF 1'000.00	Keine												
	I Cap	131802919	CH1318029191			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	148741611	CH1487416112			CHF 1'000.00	Keine												
	AM Cap	131802920	CH1318029209			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802921	CH1318029217			CHF 1'000.00	Keine												
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert		1	2	2	14:00 Uhr	SBI® AAA-BBB Total Return							
	R Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	I Cap	131802927	CH1318029274			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
	AM Cap	131802928	CH1318029282			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert		2	3	3	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate ex CHF Total Return (CHF hedged)							
	R Cap	131802938	CH1318029381	YFGBH8.00258.ME.756	CHF	CHF 1'000.00	Keine												
	I Cap	131802939	CH1318029399			CHF 1'000.00	Keine												
	K Cap	148741962	CH1487419629			CHF 1'000.00	Keine												
	AM Cap	131802940	CH1318029407			CHF 1'000.00	Keine												
	M Cap	131802941	CH1318029415			CHF 1'000.00	Keine												
	M Dis	Noch nicht lanciert				Noch nicht lanciert													

Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	Noch nicht lanciert 131802947 CH1318029472 Noch nicht lanciert 131802948 CH1318029480 131802949 CH1318029498 Noch nicht lanciert	YFGBH8.00262.ME.756	CHF	Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert	2	3	3	15:00 Uh	FTSE Non-CHF World Government Bond Index Total Return (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	131802950 CH1318029506 131802951 CH1318029514 Noch nicht lanciert 131802952 CH1318029522 131802953 CH1318029530 Noch nicht lanciert	YFGBH8.00263.ME.756	CHF	CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert	2	3	3	15:00 Uhr	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	Noch nicht lanciert 131802959 CH1318029597 Noch nicht lanciert 131802960 CH1318029605 131802961 CH1318029613 Noch nicht lanciert	YFGBH8.00265.ME.756	CHF	Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert	2	3	3	15:00 Uhr	JPM EMBI Global Diversified Total Return (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	Noch nicht lanciert 131802895 CH1318028953 141815294 CH1418152943 131802896 CH1318028961 131802897 CH1318028979 Noch nicht lanciert	YFGBH8.00250.ME.756	CHF	Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert	1	2	2	14:00 Uhr	SPI® ESG Total Return
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	Noch nicht lanciert 131802923 CH1318029233 Noch nicht lanciert 131802924 CH1318029241 131802925 CH1318029258 Noch nicht lanciert	YFGBH8.00257.ME.756	CHF	Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert	1	2	2	14:00 Uhr	SBI® ESG AAA-BBB Total Return
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend	R Cap I Cap K Cap AM Cap M Cap M Dis	151186343 CH1511863438 151186345 CH1511863453 151186344 CH1511863446 151186346 CH1511863461 Noch nicht lanciert Noch nicht lanciert	YFGBH8.00276.ME.756	CHF	CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine CHF 1'000.00 Keine Noch nicht lanciert Noch nicht lanciert	1	2	2	14:00 Uhr	SPI® Select Dividend 20

SIX Index AG: SIX Index AG und ihre Lizenzgeber ("Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zu Swiss Life Asset Management AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Indizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen. **SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den aufgeführten Teilvermögen insbesondere:** (i) werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben; (ii) geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab; (iii) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der betroffenen Teilvermögen; (iv) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der betroffenen Teilvermögen; (v) finden allfällige Belange der betroffenen Teilvermögen oder der Anleger der betroffenen Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung. **SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen und deren Performance aus.** SIX Index AG geht weder mit den Anlegern der betroffenen Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. **Insbesondere** (i) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für: (a) die Ergebnisse, welche von den betroffenen Teilvermögen, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Indizes sowie den in den Indizes enthaltenen Daten erzielt werden können; (b) die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Indizes und deren Daten; (c) die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Indizes und deren Daten; (d) die Performance der betroffenen Teilvermögen im Allgemeinen; (ii) leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten aus; (ii) haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen Swiss Life Asset Management AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anleger der betroffenen Teilvermögen oder sonstiger Dritter. Die Informationen zu den Indizes sind unter indexdata.six-group.com/index_overview.html abrufbar.

MSCI Inc.: Die betroffenen Teilvermögen werden von MSCI Inc. ("MSCI"), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung von MSCI-Indizes beteiligt sind ("MSCI-Parteien"), weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Indexnamen sind Marken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch Swiss Life Asset Management AG zugelassen. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen keinerlei Garantie oder geben keinerlei Zusicherung bezüglich der Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der MSCI-Indizes oder deren Daten ab. Dies gilt für kollektive Kapitalanlagen im Allgemeinen und für die betroffenen Teilvermögen im Besonderen sowie für die Eignung der MSCI-Indizes, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI und MSCI-Parteien gelten als Lizenzgeber bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der betroffenen Teilvermögen oder deren Anlegern festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI und MSCI-Parteien sind nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger der betroffenen Teilvermögen bei der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Ausserdem sind MSCI und MSCI-Parteien weder verantwortlich noch haben sich an der Festlegung des Zeitpunktes, der Preise oder der Menge oder an der Bestimmung oder der Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung der betroffenen Teilvermögen beteiligt. Schliesslich besteht von MSCI und MSCI-Parteien gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, die Vermarktung oder das Angebot der betroffenen Teilvermögen. Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Gewähr oder Garantie für die Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. MSCI und MSCI-Parteien übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die von Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen, durch den Gebrauch der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenden Daten. Ausserdem übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen der MSCI-Indizes, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit den MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI und MSCI-Parteien keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art und lehnen ausdrücklich oder stillschweigende Haftung für die Handelbarkeit oder Eignung der MSCI-Indizes und der darin enthaltenen Daten. Ohne irgendeine Einschränkung der vorhergehenden Punkte haften MSCI und MSCI-Parteien unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, oder anderen Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.msci.com/constituents abrufbar.

Bloomberg Finance L.P.: Bloomberg® und die hierin aufgeführten Bloomberg-Indizes ("Indizes") sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen, einschliesslich Bloomberg Index Services Limited ("BISL"), dem Verwalter des Index ("Bloomberg"), und wurden von Swiss Life Asset Management AG für die Verwendung zu bestimmten Zwecken lizenziert. Die betroffenen Teilvermögen werden von Bloomberg nicht gesponsert, gebilligt, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder einem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in die betroffenen Teilvermögen im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und Swiss Life Asset Management AG besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von BISL ohne Rücksicht auf Swiss Life Asset Management AG oder die betroffenen Teilvermögen bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Swiss Life Asset Management AG oder der Anlegern der betroffenen Teilvermögen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht für die Festlegung des Zeitpunkts, des Preises oder der Mengen der zu emittierenden Produkte verantwortlich und hat sich nicht daran beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der betroffenen Teilvermögen. Bloomberg übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder die Vollständigkeit der Indizes oder der damit verbundenen Daten und haftet nicht für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen darin. Bloomberg übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für die Ergebnisse, die Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Nutzung der Indizes oder der damit verbundenen Daten entstehen können. Bloomberg übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und schiesst ausdrücklich jede Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung in Bezug auf die Indizes oder die damit verbundenen Daten aus. Ohne Einschränkung des vorstehenden übernehmen Bloomberg, seine Lizenzgeber und seine und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Auftragnehmer, Vertreter, Lieferanten und Verkäufer im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang keine Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden – ob direkt, indirekt, als Folge, beiläufig, mit Strafcharakter oder anderweitig –, die in Verbindung mit den betroffenen Teilvermögen oder den Indizes oder damit zusammenhängenden Daten oder Werten entstehen, unabhängig davon, ob sie fahrlässig oder anderweitig handeln, selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.bloomberg.com/professional/product/indices/ abrufbar.

London Stock Exchange Group plc: Die betroffenen Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften ("LSE Group") verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die der Indexinhaber ist. "FTSE®" ist eine Handelsmarke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited, FTSE Fixed Income, LLC oder ihre verbundene Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen die betroffenen Teilvermögen. Die LSE Group erhebt keinen Anspruch, macht keine Voraussage und leistet keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den betroffenen Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von Swiss Life Asset Management AG eingesetzt wird. Die Dienste werden im vollen gesetzlich zulässigen Umfang ohne Mängelgewähr bereitgestellt, und die LSE Group übernimmt keinerlei Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, und die LSE Group lehnt insbesondere alle stillschweigenden Garantien ab, einschliesslich der Garantie der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, des Rechtstitels, der Zufriedenstellenden Qualität und der Nichtverletzung von Rechten. Die LSE Group haftet gegenüber der Swiss Life Asset Management AG oder den Anlegern der Swiss Life Asset Management AG nicht für Entscheidungen, die auf den Dienstleistungen oder Daten basieren, für Ungenauigkeiten, Unvollständigkeit oder Fehler in den Daten oder für den Fall, das Dienstleistungen aus irgendeinem Grund unterbrochen, geändert oder nicht verfügbar sind. Die LSE Group übernimmt keine Garantie dafür, dass die Dienste oder Daten den spezifischen Bedürfnissen der Swiss Life Asset Management AG entsprechen, ein bestimmtes Marketing- oder Geschäftsergebnis erzielen, fehlerfrei, vollständig oder rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder nicht anfällig für Eingriffe, Angriffe oder die Infektion mit Computerviren sind. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.lseg.com/en/ftse-russell/index-resources/constituent-weights abrufbar.

JPMorgan Chase & Co.: J.P. Morgan ist der Marketingname für JPMorgan Chase & Co. und seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. Die betroffenen Teilvermögen werden nicht von JPMorgan Chase & Co. gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. J.P. Morgan gibt gegenüber den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder gegenüber der Öffentlichkeit keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapieren im Allgemeinen oder in die betroffenen Teilvermögen im Besonderen oder in Bezug auf die Fähigkeit des Index, die allgemeine Entwicklung des Anleihemarktes nachzubilden. Die einzige Beziehung zwischen J.P. Morgan und Swiss Life Asset Management AG besteht in der Lizenzierung des Index, der von J.P. Morgan ohne Rücksicht auf Swiss Life Asset Management AG oder die betroffenen Teilvermögen bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse von Swiss Life Asset Management AG oder von Anlegern der betroffenen Teilvermögen zu berücksichtigen. J.P. Morgan ist weder für die Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder der Mengen des auszugebenden Teilvermögen noch für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der die betroffenen Teilvermögen in Bargeld umgewandelt werden soll, verantwortlich und war nicht daran beteiligt. J.P. Morgan übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel der betroffenen Teilvermögen. Der Index und die betroffenen Teilvermögen werden ohne Mängelgewähr bereitgestellt. J.P. Morgan übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit, die Reihenfolge, die Aktualität, die Qualität, die Genauigkeit und/oder die Vollständigkeit des lizenzierten J.P. Morgan-Index und/oder der betroffenen Teilvermögens und/oder der darin enthaltenen Daten oder für natürliche oder juristische Personen durch die Nutzung des Index und/oder der betroffenen Teilvermögen erhalten. J.P. Morgan übernimmt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien und lehnt hiermit ausdrücklich jede Garantie für die Marktähnlichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch in Bezug auf den Index oder Daten ab, die im Index enthalten sind oder anderweitig von Swiss Life Asset Management AG, den Anlegern der betroffenen Teilvermögen oder einer anderen Person oder Körperschaft durch die Nutzung des Index und/oder der betroffenen Teilvermögen erlangt wurden. Es werden keine Zusicherungen oder Garantien abgegeben. Alle Garantie und Zusicherungen jeglicher Art in Bezug auf den Index und/oder den betroffenen Teilvermögen werden abgelehnt, einschließlich jeglicher stillschweigenden Garantien für die Marktähnlichkeit, die Qualität, die Genauigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck und/oder gegen Verletzungen und/oder Garantien in Bezug auf Ergebnisse, die durch und/oder aus der Verwendung des Index und/oder der Verwendung und/oder dem Erwerb der betroffenen Teilvermögen erzielt werden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haftet J.P. Morgan unter keinen Umständen für besondere Schäden, Strafschadenersatz, direkte, indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich Kapitalverluste und/oder entgangener Gewinne, selbst wenn J.P. Morgan über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Die Informationen zu den Indizes sind unter www.jpmorgan.com/insights/research/index-research/composition abrufbar.

Teil 2: Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit mehreren Teilvermögen (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. in Verbindung mit Art. 68 ff. in Verbindung mit Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besondere Teils bilden den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.
2. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus den folgenden Teilvermögen:
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB"
 - "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend"
3. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich.
4. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beizogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und

informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der einzelnen Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils im Umbrella-Fonds bzw. im entsprechenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Umbrella-Fonds bzw. am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dem entsprechenden Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrages oder des Prospektes erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
9. Betreffend das Einverständnis der Anleger der Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets" und "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection" über die Offenlegung personenbezogener Daten verweist die Fondsleitung auf Ziff. 6.4 des Prospektes.
10. Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt über eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Die detaillierten Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 6.3 des Prospektes ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:
 - Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse K Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Finanzintermediär und der Swiss Life Asset Management AG ein Kooperationsvertrag besteht. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds "Swiss Life Funds III (CH)" mit seinen Teilvermögen, die bis zum 31. Dezember 2025 lanciert wurden. Die Erträge werden ausgeschüttet.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der

Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 7 und 8 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstöße Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln der Benchmark vorgenommen und angepasst.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz,

Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für "Effektenfonds" oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis maximal 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Das Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Abbildung einer Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen.
 3. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.
 4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagements werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte. Innerhalb gehaltener Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) kann eine Effektenleihe zum Einsatz kommen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Benchmarks vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit der Benchmark weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt. Die Bestimmungen dieses Paragrafen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss

Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragrafen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln:

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 11, 12 und 13.
4. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Zum Zweck der Währungsabsicherung dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.

7. Die Fondsleitung darf maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von schweizerischen Pfandbriefinstituten emittiert wurden. Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden sowie am letzten Wochentag (Montag bis Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag bis Freitag) eines jeden Monats.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- bzw. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens des entsprechenden Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungs- oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung bzw. der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag siehe Tabelle 1 am Ende des Prospektes) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden gemäss § 16 Ziff. 1. Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss der Tabelle 1 am Ende des Prospektes am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen gemäss Ziff. 7 erfolgt, gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegergebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegergebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegergebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegergebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 7 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen "R Cap", "I Cap" und "K Cap" ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss Ziff. 8, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen eines Teilvermögens belastet werden. Diese Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF Graded (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 20 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 30 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 50 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, bei den Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB" und "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. der Vermögen der Teilvermögen übersteigt sowie bei den Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap", "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG", "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend" und "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)", an welchem die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 150 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Bei den genannten Teilvermögen mit Gating behält sich die Fondsleitung ausserdem das Recht vor, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Schwellenwerte und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen bereits investierten Anleger, bei sämtlichen Zeichnungsanträgen die Zeichnungen proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 5% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegerühren), die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegerühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Der jeweilige angewandte maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegerühren zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegerühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegerühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in einen anderen von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds bzw. Teilvermögen wird weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben. Hingegen werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmegerühren gemäss § 17 Ziff. 2 belastet.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilkasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmegerühren zur Deckung der Nebenkosten erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffenisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. a) Für die Anteilkasse R Cap stellt die Fondsleitung für Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zu Lasten dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.50% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
- b) Für die Anteilkasse I Cap stellt die Fondsleitung für Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zu Lasten dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.20% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- c) Für die Anteilkasse K Cap stellt die Fondsleitung für Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zu Lasten dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.90% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- d) Für die Anteilklassen AM Cap, M Cap und M Dis belastet die Fondsleitung dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben mit Ausnahme von Ziff. 7) und der Fondsadministration wird grundsätzlich gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben. Für die Aufgaben gemäss § 4 Ziff. 7 belastet die Fondsleitung dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens eine Depotbankkontrollkommission von jährlich maximal CHF 12'000.00 (Depotbankkontrollkommission).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission der Anteilklassen R Cap, I Cap und K Cap sowie der Depotbankkontrollkommission der Anteilklassen AM Cap, M Cap und M Dis ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

- m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Rechercheosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Ausgabe- und Rücknahmgebühren gemäss § 17 Ziff. 2 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis am 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthalthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Vorbehalten bleiben ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilkasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilkasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilkasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilkasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilkasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusiv Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragene Teilvermögen.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschließlich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Teilvermögen zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird das umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Die Teilvermögen dürfen nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Die Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - Die Verwendung von Nettoerlösen und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen und Rechten,
 - Die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,

- Die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - Die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - Das Publikationsorgan;
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. die entsprechenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist Sitz der Fondsleitung.

3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 8. Dezember 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 31. Oktober 2025.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 8. Dezember 2025.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 29A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap".

§ 30A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SPI® Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31A Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 32A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil B

§ 29B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap".

§ 30B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SPI® 20 Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31B Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 32B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil C

§ 29C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap".

§ 30C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SPI EXTRA® Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil D

§ 29D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland".

§ 30D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **MSCI World ex Switzerland Net Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate sowie insbesondere kollektive Kapitalanlagen, zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) In Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.
6. Die Fondsleitung darf vollständig in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d des Allgemeinen Teils investieren. Die Zielfonds umfassen Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts und an Zielfonds ausländischen Rechts. Die Zielfonds können als vertragliche Fonds oder als gesellschaftsrechtliche Fonds organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds entspricht grundsätzlich der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens. Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig.

§ 31D Risikoverteilung

Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 des Allgemeinen Teils vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU.

§ 32D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil E

§ 29E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets".

§ 30E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **MSCI Emerging Markets Net Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depository Receipts (ADR), American Depository Shares (ADS), Global Depository Receipts (GDR) und Global Depository Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 20% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil F

§ 29F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets Selection".

§ 30F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **MSCI Emerging Markets Selection Net Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Benchmark **MSCI Emerging Markets Selection Index Net Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex **MSCI Emerging Markets Index**. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Unternehmen nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "MSCI Selection Indexes Methodology" aufgelistet. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden
 - Unternehmen mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Nuklearwaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und Kraftwerkskohle-basierte Energie, Öl- und Gasförderung der Arktis, Palmöl-Produktion) und
 - Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren ESG-Kontroversen (Kontroversen Rating ist <3, auf einer Skala von 0 = sehr schwer bis 10 = keine Kontroversen) eingestuft werden.
 - b) **Best-in-Class/Positive-Screening-Ansatz:** In der Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen, die ein Mindest-ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen (**Positive-Screening**). In den Benchmark aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class**).

Ausserdem wird der in Ziff. 1.9.5.2 des Prospektes beschriebene Nachhaltigkeitsansatz "**Stewardship (Active Ownership)**" verfolgt.

Das Vermögen des Teilvermögens wird mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt oder indirekt in Unternehmen investiert, welche in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Unternehmen in die Benchmark aufgenommen werden.

Auch wenn eine höhere Quote als 75% erstrebenswert ist, wenden die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, keine nachhaltigen Anlageansätze an. Eine Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 1.9.2 des Prospektes werden für Direktanlagen dennoch angewendet.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 des Prospektes entnommen werden.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADR), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDR) und Global Depositary Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 20% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
6. Die Fondsleitung investiert mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) des Vermögens des Teilvermögens direkt oder indirekt in Anlagen gemäss Ziff. 3 Bst a oder b.
7. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31F Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 32F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil G

§ 29G Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB".

§ 30G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SBI® AAA-BBB Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a, welche Bestandteil der Benchmark waren, aber nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr in der Benchmark enthalten sind;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Anlagen in den Index aufgenommen werden;
 - d) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - e) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, die aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Die Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst b, die nur aufgrund des Benchmark-

Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus der Benchmark gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

5. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil H

§ 29H Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5".

§ 30H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SBI® AAA-BBB 1-5Y Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a, welche Bestandteil der Benchmark waren, aber nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr in der Benchmark enthalten sind;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Anlagen in den Index aufgenommen werden;
 - d) Anlagen nach Bst. a bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht in der Benchmark enthalten sind;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Das Teilvermögen darf nicht gemäss Ziff. 2 Bst. c oder d investieren, wenn Anlagen nach Ziff. 2 Bst. c und d zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben.

4. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
5. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, die aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Die Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst b, die nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus der Benchmark gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.
6. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
7. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil I

§ 29I Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)".

§ 30I Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **Bloomberg Global Aggregate ex CHF Total Return (CHF hedged)** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf alle Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Mortgage-Backed Securities [MBS] und Commercial Mortgage-Backed Securities [CMBS]) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen, staatsnahen und staatlichen Schuldern bzw. Emittenten, welche Bestandteil der Benchmark sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c des Allgemeinen Teils, die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitle sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen unter anderem bezüglich Gegenparteienrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt. Anstelle von Staatsanleihen der Benchmark, bei welchen eine nichtrückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht in der Benchmark enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss;

- c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Schuldner in den Index aufgenommen werden;
- d) Maximal 50% des Vermögens des Teilvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss oben stehenden Ziff. 2 Bst. a und b synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gemäss § 12 des Allgemeinen Teils, insbesondere durch sogenannte Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen.

Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. e des Allgemeinen Teils, Guthaben in Sicht und Zeit im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. f des Allgemeinen Teils sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (maximal 1 Jahr Laufzeit), von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB- (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;

- e) Im Umfang von maximal 20% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;

- f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.

3. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, deren Schuldner aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c, deren Schuldner definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. b mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist oder war, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss, müssen hingegen nicht veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
6. Die Fondsleitung kann in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31I Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil I bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil J

§ 29J Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)".

§ 30J Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **FTSE Non-CHF World Government Bond Total Return (CHF hedged)** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf alle Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen, staatsnahen und staatlichen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind. Anstelle von Staatsanleihen der Benchmark bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und /oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht in der Benchmark enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere oder Global Depository Notes (GDN) selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, von Schuldern, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Schuldner in den Index aufgenommen werden;
 - d) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - e) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.

3. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, deren Schuldner aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c, deren Schuldner definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. b mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist oder war, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss, müssen hingegen nicht veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31J Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil J bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil K

§ 29K Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)".

§ 30K Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Total Return (CHF hedged)** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf alle Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen) sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen und staatsnahen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Schuldner in den Index aufgenommen werden;
 - d) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - e) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.
3. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, deren Schuldner aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c, deren Schuldner definitiv nicht

aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. b mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist oder war, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss, müssen hingegen nicht veräussert werden.

5. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31K Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil K bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil L

§ 29L Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)".

§ 30L Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **JPM EMBI Global Diversified Total Return (CHF hedged)** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf alle Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen, öffentlich-rechtlichen, staatsnahen und staatlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind. Anstelle von Anleihen der Benchmark bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht in der Benchmark enthalten jedoch mit der Anlagepolitik vereinbar sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere oder Global Depository Notes (GDN) selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Schuldner in den Index aufgenommen werden;
 - d) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - e) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie zur Absicherung und Steuerung von Fremdwährungsrisiken.

3. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
4. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 2 Bst. a, deren Schuldner aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 2 Bst. c, deren Schuldner definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. b mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, sofern der Schuldner Bestandteil der Benchmark ist oder war, da die Restlaufzeit der Anlagen im Benchmark mehr als ein Jahr betragen muss, müssen hingegen nicht veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.
6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31L Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil L bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil M

§ 29M Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap ESG".

§ 30M Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SPI® ESG Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Benchmark **SPI® ESG Total Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex **SPI®**. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Unternehmen nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "Reglement für Aktienindizes und Real Estate Indizes" aufgelistet. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Unternehmen,
 - die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstossen,
 - die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen,
 - die auf der Liste "Empfehlungen zum Ausschluss" des SVVK-ASIR aufgeführt sind und
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 50% je nach Geschäftsfeld (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, kontroverse Waffen, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand, Erdöl, gasförmige Brennstoffe, Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g Co2e/kWh und Tabak).
 - b) **Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Unternehmen aufgenommen mit einem Mindest-ESG-Rating von C+ (auf einer ESG-Rating Skala von maximal A+ bis mindestens D-).

Ausserdem wird der in Ziff. 1.9.5.2 des Prospektes beschriebene Nachhaltigkeitsansatz "**Stewardship (Active Ownership)**" verfolgt.

Das Vermögen des Teilvermögens wird mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt oder indirekt in Unternehmen investiert, welche in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Unternehmen in die Benchmark aufgenommen werden.

Auch wenn eine höhere Quote als 75% erstrebenswert ist, wenden die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, keine nachhaltigen Anlageansätze an. Eine Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 1.9.2 des Prospektes werden für Direktanlagen dennoch angewendet.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 des Prospektes entnommen werden.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Die Fondsleitung kann insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
4. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

6. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
- a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31M Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 32M Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil M bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil N

§ 29N Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs ESG AAA-BBB".

§ 30N Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SBI® ESG AAA-BBB Total Return** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Benchmark **SBI® ESG AAA-BBB Total Return** ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Benchmark. Die Grundlage für die Zusammensetzung der Benchmark bildet der Stammindex SBI® AAA-BBB. Für die Aufnahme in das Universum der Benchmark müssen die Schuldner nebst den Anforderungen des Stammindex zusätzlich die Nachhaltigkeitskriterien gemäss den Vorgaben des Indexanbieters berücksichtigen. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeits-Metriken sind in der Methodologie des Indexanbieters "Regelwerk für Anleihenindizes" aufgelistet. Die Auswahl der Schuldner erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der folgenden nachhaltigen Anlageansätze:
 - a) **Ausschlüsse:** Von der Benchmark ausgeschlossen werden Schuldner,
 - die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstossen,
 - die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen,
 - die auf der Liste "Empfehlungen zum Ausschluss" des SVVK-ASIR aufgeführt sind und
 - mit einem Umsatz aus kontroverser Geschäftstätigkeit von mehr als 0% bis 50% je nach Geschäftsfeld (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, kontroverse Waffen, Wettspiele, Gentechnik, Atomenergie, Kohle, Ölsand, Erdöl, gasförmige Brennstoffe, Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g Co2e/kWh und Tabak).
 - b) **Positive-Screening-Ansatz:** In die Benchmark werden ausschliesslich Schuldner aufgenommen mit einem Mindest-ESG-Rating von C+ (auf einer ESG-Rating Skala von maximal A+ bis mindestens D-).

Das Vermögen des Teilvermögens wird mindestens 75% (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt oder indirekt in Schuldner investiert, welche in der vorgenannten Benchmark enthalten sind, oder von denen aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Schuldner in die Benchmark aufgenommen werden.

Auch wenn eine höhere Quote als 75% erstrebenswert ist, wenden die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, die sich nicht an einer Benchmark orientieren, keine nachhaltigen Anlageansätze an. Eine Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen, insbesondere der Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente, vorkommen. Die Ausschlüsse gemäss Ziff. 1.9.2 des Prospektes werden für Direktanlagen dennoch angewendet.

Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik der Teilvermögen mit dem Zusatz "ESG", "Graded" und "Selection" im Namen können unter Ziff. 1.9.5 des Prospektes entnommen werden.

3. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) Auf Schweizer Franken lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil der Benchmark sind;
 - b) Anlagen gemäss Bst. a, welche Bestandteil der Benchmark waren, aber nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr in der Benchmark enthalten sind;
 - c) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Anlagen in den Index aufgenommen werden;
 - d) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - e) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
4. Das Teilvermögen weist ausserdem eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration der Benchmark abweicht.
5. Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen) gemäss Ziff. 3 Bst. a, die aus der Benchmark gestrichen werden oder gemäss Ziff. 3 Bst. c definitiv nicht aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 Bst b, die nur aufgrund des Benchmark-Kriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus der Benchmark gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.
6. Die Fondsleitung kann maximal 25% des Vermögens des Teilvermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren.

7. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.

§ 31N Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil N bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Besonderer Teil O

§ 29O Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Index Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland High Dividend".

§ 30O Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Abbildung der Benchmark **SPI® Select Dividend 20** zu erreichen. Dabei kann die Fondsleitung, statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Mögliche Gründe für die Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl von Titeln der Benchmark können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Im Rahmen entsprechender Optimierungsstrategien kann es erforderlich sein, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als in der Benchmark zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, welche in der Benchmark enthalten sind, einzusetzen.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, von Gesellschaften, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Insgesamt maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) Im Umfang von maximal 10% in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind, sowie Geldmarktfonds;
 - f) In Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
3. Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

4. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. d und e des Allgemeinen Teils investieren.
5. Die Fondsleitung kann maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Futures investieren:
 - a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Teilvermögens zugrunde liegen.

§ 31O Risikoverteilung

1. Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten in Abweichung von § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten gemäss § 15 Ziff. 3 des Allgemeinen Teils ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt.

§ 32O Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil O bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 9. Februar 2024 erstmals genehmigten Fondsvertrages, welcher den Allgemeinen Teil als auch die Besonderen Teile umfasst.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich